



Antwort zur Anfrage Nr. 0499/2012 der Ortsbeiratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsbeiräte Mainz-Lerchenberg betreffend **Straßenreinigungsgebühren, Reduzierung der Kosten**

Wäre es grundsätzlich möglich, die Reinigungsfrequenz für die Lerchenberger Nebenstraßen von derzeit wöchentlich auf vierzehntägig zu reduzieren und auf diesem Wege die allein von den Vorderliegern zu entrichtenden Gebühren zu reduzieren?

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Eine Reduzierung der in der Straßenreinigungssatzung festgelegten stadtweit geltenden Mindestreinigungshäufigkeit von einmal wöchentlich vor Sonn- und Feiertagen liegt in der Satzungsbefugnis des Stadtrates.

Hierdurch werden grundlegende Aspekte der Straßenreinigung und der Stadtsauberkeit in der Stadt Mainz berührt.

Die Sauberkeit von öffentlichen Straßen und Plätzen ist für das Stadtbild und für die Außenwirkung einer Stadt von hoher Bedeutung. Das Sicherheitsempfinden wird von den Bürgerinnen und Bürgern, aber auch von den Besuchern einer Stadt mit der Sauberkeit in Verbindung gebracht. Auf gepflegten und gereinigten Straßen bewegen sich die Menschen lieber und mit einem guten Gefühl.

Die Wohnungswirtschaft misst der Sauberkeit in den Wohnquartieren, aber auch in deren Umfeld eine zunehmend hohe Bedeutung bei, die Einfluss auf den Wert und die Vermietbarkeit der Objekte und damit die Wirtschaftlichkeit der Immobilien hat.

Wenn man Benchmarking-Vergleiche zur Sauberkeit rheinland-pfälzischer und saarländischer Großstädte heranzieht, so schneidet die Stadt Mainz hier am besten ab. Dieses hohe Niveau gilt es zu erhalten und nach Möglichkeit noch zu verbessern. Im Projekt „Die Soziale Stadt“ wurde für den Stadtteil Mombach, der flächendeckend durch den Entsorgungsbetrieb gereinigt wird, die Sauberkeit der Straßen besonders hervorgehoben.

Der Stadtteil Lerchenberg befindet sich seit seiner Entstehung in der Reinigung durch die Stadt, die insofern ihre nach dem Landesstraßengesetz bestehende Reinigungspflicht selbst wahrnimmt. Aufgrund der im Jahre 2005 nachgeholten Widmungen der städtischen Wohn- und Verbindungswege beschloss der Stadtrat am 07. Dezember 2005 mit der 6. Satzungsänderung der Straßenreinigungssatzung eine Konkretisierung der Reinigungsverpflichtung im Stadtteil Mainz-Lerchenberg. In dem der Straßenreinigungssatzung anliegenden Straßenverzeichnis Teil A (gebüh-

renspflichtige Reinigung) wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2006 der Reinigungsumfang in der Regel auf den Hauptstraßenzug der jeweiligen Straßen begrenzt und die einmalige wöchentliche Reinigung (Mindestreinigungshäufigkeit) beibehalten. Die zahlreichen Wohn- und Verbindungswege wurden folglich in das Straßenverzeichnis Teil B (Anliegerreinigung) aufgenommen.

In zahlreichen Kontakten mit den Bürgerinnen und Bürgern aus Mainz-Lerchenberg und dem Entsorgungsbetrieb wird allgemein eine hohe Zufriedenheit mit der städtischen Reinigung zum Ausdruck gebracht.

Die in der Anfrage vorgeschlagene Reduzierung der Kehrhäufigkeit bedeutet – wegen der Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes - die Aufhebung der in § 5 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung festgelegten Mindestreinigungspflicht vor Sonn- und Feiertagen und wirft folglich eine Reihe von weiteren Fragen auf:

Ist beispielsweise die Verkehrssicherungspflicht noch erfüllt, wenn in der Blütezeit und bei starkem herbstlichen Laubfall nur alle zwei Wochen gereinigt wird? Straßenverschmutzungen würden im Extremfall vierzehn Tage liegen bleiben. Wegen der Gleichstellung von städtischer und Anliegerreinigung könnte generell in den Anliegerstraßen mit derzeitiger Reinigungshäufigkeit einmal pro Woche nur noch eine vierzehntägige Reinigung gefordert werden. Unter solchen Umständen verändert sich das Stadtbild zum Negativen hin. Mit der Verlängerung des Reinigungsintervalls erhöht sich außerdem der spezifische Aufwand, da eine höhere Verschmutzung vorliegt. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Reinigungskosten halbieren, wenn anstatt der wöchentlichen nur noch eine vierzehntägige Reinigung durchgeführt würde.

In Anbetracht des Gleichbehandlungsgrundsatzes kann eine Reduzierung der Reinigungshäufigkeit nicht nur für Mainz-Lerchenberg gelten, sondern wird in der Konsequenz Auswirkungen auf alle Stadtteile, das gesamte Stadtbild und die Stadt Mainz (nicht nur für den Entsorgungsbetrieb) haben.

So hätte die Verringerung der Reinigungshäufigkeit in allen an die städtische Reinigung angeschlossenen Anliegerstraßen von wöchentlicher auf 14 tägige Reinigung neben der befürchteten Verschlechterung des Stadtbildes eine Personalreduzierung von etwa 20 Beschäftigten im Betriebszweig Straßenreinigung und Winterdienst des Entsorgungsbetriebes zur Folge. Die Reduzierung des Personals in der Straßenreinigung würde einen Personenkreis treffen, der auf dem freien Arbeitsmarkt nur bedingt vermittelbar ist. Nachteilige finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt ergeben sich hieraus.

Bei einem geringeren Personalbestand kann der Entsorgungsbetrieb die für die Stadt geltenden Streu- und Räumpflichten im Winterdienst nicht mehr in dem Maße erfüllen. Private Firmen, die eigens hierfür Personal, Fahrzeuge und Winterdienstgerätschaften vorzuhalten hätten, müssten beauftragt werden und würden den Winterdienst für den städtischen Haushalt verteuern. Allerdings ist es jetzt schon schwierig, geeignete fachkundige Firmen zur Unterstützung des Entsorgungsbetriebes beim Winterdienst und bei der Laubbeseitigung zu finden. Entspre-

chend hoch stellt sich der Betreuungs- und Kontrollaufwand für den Entsorgungsbetrieb dar.

Bei einer Vielzahl von jährlichen Veranstaltungen (Rosenmontag, Johannistag, Mainzer Gutenbergmarathon usw.) sorgen die Mitarbeiter der Straßenreinigung mit ihrer praktischen Erfahrung dafür, dass nach kurzer Zeit die Verkehrssicherheit auf den Straßen wieder hergestellt ist und die unweigerlich durch Veranstaltungen entstehenden Verunreinigungen (nicht nur Papier und Glas) beseitigt werden. Bei einem reduzierten Personalbestand in der Straßenreinigung sind diese Leistungen nicht mehr in dem Maße durchführbar.

Hingegen liegen keine konkreten Erkenntnisse vor, dass die gegenwärtige satzungsgemäße einmal wöchentliche Reinigung im Stadtteil Mainz-Lerchenberg nicht bedarfsgerecht bzw. erforderlich ist.

Der Werkausschuss des Entsorgungsbetriebes hat diese Thematik bereits am 16. Juni 2009 beraten und dem Stadtrat empfohlen, das bestehende vom Stadtrat am 16. Mai 2001 beschlossene Straßenreinigungskonzept, dem ausführliche Beratungen in den städtischen Gremien über die künftige Form der Straßenreinigung in der Stadt Mainz vorausgingen, mit einer Mindestreinigungshäufigkeit von einmal pro Woche im Interesse eines saubereren Stadtbildes unverändert zu belassen.

Mainz, 19. März 2012

gez. Eder

Katrin Eder  
Beigeordnete